



HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 12. Mai 2014 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. Mai 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014**

Das Haushaltsgesetz 2013/2014 vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 631) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "32 140 566 100" durch "31 679 530 900" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Ministerium der Finanzen kann in begründeten Einzelfällen darüber hinaus Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts zulassen, wenn diese Überschreitungen innerhalb des jeweiligen Buchungskreises ausgeglichen werden können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Fördermittelbuchungskreise."
 - b) Als Abs. 11 wird angefügt:

"(11) Zum Ausgleich der durch die Art. 1 bis 3 und 5 bis 10 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578) und durch die Abschlüsse im Tarifbereich bedingten Mehrbedarfe kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren."
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie" durch "Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 8 wird die Angabe "Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Wörter "Auslandsdienstbezüge und Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden die Angabe "§ 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2" durch "§ 64 Abs. 1 Satz 1" und die Angabe "§ 85f" durch "§ 65 Abs. 1" ersetzt sowie nach der Angabe "§ 7b" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.
 - b) In Nr. 9 wird die Angabe "§ 19a" durch "§ 4" ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe "Einzelplan 07" jeweils durch "Einzelplan 09" ersetzt.
7. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "30" durch "50" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "50" durch "120" ersetzt.
8. Im Gesamtplan für die Haushaltjahre 2013 und 2014 werden in Teil I die Haushaltsumbersicht 2014 sowie Teil II - Finanzierungsübersicht - und Teil III - Kreditfinanzierungsplan - nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

**Artikel 2
Aufhebung des Gesetzes zur Deckung und Finanzierung
der Mehrausgaben 2013/2014**

Das Gesetz zur Deckung und Finanzierung der Mehrausgaben 2013/2014 vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578, 582) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

1. Art. 1 Nr. 4 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und
2. Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. März 2014

in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Der Nachtragshaushalt 2014 baut auf den Regelungen des bereits beschlossenen Haushalts für das Jahr 2014 auf und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse, die seit Verabschiedung des Haushalts 2014 eingetreten sind. Gegenüber dem bisherigen Haushalt ist insbesondere auf folgende Änderungen durch den Nachtragshaushalt 2014 hinzuweisen:

1. Mit dem Nachtragshaushalt 2014 werden die im Zuge der Neubildung der Hessischen Landesregierung vorgenommenen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten im Haushaltsplan des Landes abgebildet. Gleches gilt für die Auswirkungen der Tarif- und Bezahlungsrounde 2013/2014, die auf Grundlage des Gesetzes über die Anpassung der Bezahlung und Versorgung in Hessen 2013/2014 veranschlagt werden.
2. Daneben werden zwangsläufige Veränderungen berücksichtigt, die zwischenzeitlich gegenüber den bisherigen Ansätzen des Haushaltsolls 2014 eingetreten sind. Besonders hervorzuheben sind hierbei die folgenden Bereiche:
 - Die Ansätze des Steuerhaushaltes (einschließlich LFA), die bislang noch auf der Mai-Steuerschätzung 2012 basierten, müssen im Lichte der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2014 um 191 Mio. Euro reduziert werden. Der Ausgleich dieser Haushaltsbelastung erfolgt durch die Entnahme der dafür im Haushaltsvollzug 2013 gebildeten Rücklage.
 - Im Asylbereich wird durch eine entsprechende Ausweitung der Ansätze den deutlich gestiegenen Fallzahlen Rechnung getragen.
 - Im Verfahrensbereich werden die Auswirkungen des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sowie Verpflichtungen des Landes zur Rückerstattung von Gerichtsgebühren in zwei Insolvenzverfahren in den Nachtragshaushalt aufgenommen.
3. Schließlich gelingt es mit dem Nachtragshaushalt, trotz der bestehenden Mehrbedarfe die Neuverschuldung des Landes gegenüber dem bisherigen Sollansatz in Höhe von 1.084 Mio. Euro zurückzuführen. Die Nettokreditaufnahme sinkt um 124 Mio. Euro auf nunmehr 960 Mio. Euro. Ermöglicht wird dieser zusätzliche Konsolidierungsschritt vor allem durch das Vorziehen der vorgesehenen Anhebung des Steuersatzes bei der Grund-erwerbsteuer um einen Prozentpunkt auf den 1. August 2014 - dadurch sind Mehreinnahmen von 60 Mio. Euro zu erwarten -, Entlastungen des Landes bei den auf Basis der Verhältnisse im Herbst 2012 geschätzten Zinsausgaben sowie durch die Umstellung auf eine nachschüssige Veranschlagung der freiwilligen Zuführung des Landes zur Versorgungsrücklage (sog. "Weimar-Rücklage").

2. Art. 141 und Art. 161 der Hessischen Verfassung

Mit der Verankerung der Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung (HV) und der Verabschiedung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Hessischen Verfassung (Artikel 141-Gesetz) haben die institutionellen Rahmenbedingungen, denen die Finanzpolitik in Hessen Rechnung tragen muss, umfassende Veränderungen erfahren. Nach Artikel 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die Übergangsregeln in Artikel 161 HV bestimmen darüber hinaus, dass die Haushalte in den kommenden Jahren so aufgestellt werden müssen, dass das Neuverschuldungsverbot im Haushaltsjahr 2020 eingehalten werden kann. Für den Übergangszeitraum gilt additiv die bisherige investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel fort. Die im Nachtragshaushalt 2014 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 960 Mio. Euro unterschreitet diese Grenze deutlich.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltordnung vom 26. Juni 2013 konkretisiert. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

In § 11 Artikel 141-Gesetz wird darüber hinaus verbindlich festgeschrieben, dass die (strukturelle) Nettokreditaufnahme des Landes bis zum Jahr 2019 in fünf gleichmäßigen Schritten auf null zu reduzieren ist. Ausgangspunkt des Abbaupfads bildet hierbei die im Jahr 2014 vorgesehene Kreditaufnahme, die um die Konjunkturkomponente, den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie den Saldo der Zu- und Abführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" zu bereinigen ist. Die strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes Hessen im Jahr 2014 leitet sich vor diesem Hintergrund wie folgt ab (in Mio. Euro):

Nettokreditaufnahme 2014		960,0
+ Konjunkturkomponente Hessen 2014 (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-G)		-188,0
(1) Produktionslücke im Jahr 2014		-23.200
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit		0,119
(3) = (1) x (2)	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-2.758
(4) = (4a)/(4b)	Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,068
(4a)	<i>Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2012</i>	14.659
(4b)	<i>Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2012</i>	215.084
+ Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-G) in Mio. €		-109,3
(1) Einnahmen (Grp 133, OGr. 17, 18, 31)		+55,5
(2) Ausgaben (Grp. 83, OGr. 58, 85, 86)		-164,7
+ Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)		-118,0
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"		0
(2) Zuführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"		-118,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme 2014		544,8

Die strukturelle Nettokreditaufnahme im Nachtragshaushalts 2014 beläuft sich demnach auf 544,8 Mio. Euro. Dieser Wert bildet den Ausgangspunkt für die Ermittlung der zulässigen Nettokreditaufnahmen des Landes Hessen in den Jahren bis 2019. In diesem Zeitraum ist er in fünf gleichmäßigen Schritten vollständig zurückzuführen.

Besonderer Teil

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Art. 1 Nr. 1

Die Änderung des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2014 ist Folge der Veränderungen in den Einzelplänen.

Zu Art. 1 Nr. 2 a

Insbesondere die Neuzuordnung von Aufgaben innerhalb der Landesregierung, aber auch die Veranschlagung sonstiger Mehrbedarfe kann zu einem erheblichen Anpassungsbedarf im Produkthaushalt führen, da Veränderungen in der Regel nicht auf ein Produkt beschränkt bleiben können, sondern infolge der verursachergerechten Kostenzuordnung Auswirkungen auf alle Produkte des betroffenen Buchungskreises haben. Eine umfassende Neuplanung aller Produkte ist aber im Nachtragshaushalt aus Zeitgründen nicht möglich. Mit der ergänzenden Ermächtigung wird sichergestellt, dass dadurch verursachte Überschreitungen der verbindlichen Produktbudgets im Vollzug innerhalb des jeweiligen Buchungskreises ausgeglichen werden können. Für Fördermittelbuchungskreise ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da sie von der Umlageproblematik nicht betroffen sind.

Zu Art. 1 Nr. 2 b

Mit den bei Kap. 17 01 - 461 01 veranschlagten globalen Verstärkungsmitteln können die zusätzlichen **Ausgaben** für die im Jahr 2013 festgelegten Besoldungs-, Versorgungs- und Tariferhöhungen gedeckt werden. Durch die Aufhebung des Gesetzes zur Deckung und Finanzierung der Mehrausgaben 2013/2014 zum 31. Dezember 2013 (vgl. Art. 2) entfällt für 2014 die bisherige Regelung, wonach für die Mehrkosten aus den Besoldungs- und Tariferhöhungen § 2 des Haushaltsgesetzes keine Anwendung findet. Mit der Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass auch die in den Buchungskreisen entstehenden zusätzlichen **Kosten** ausgeglichen werden können.

Zu Art. 1 Nr. 3

Redaktionelle Änderung zur Berücksichtigung der im Rahmen der Neubildung der Landesregierung festgelegten neuen Ressortbezeichnungen.

Zu Art. 1 Nr. 4

Nach der bisherigen Regelung haben hessische Tarifbeschäftigte im Gegensatz zu den Beamteninnen und Beamten den Kaufkraftausgleich nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht erhalten. Mit der Neuregelung wird die aus tarif- und arbeitsrechtlicher Sicht erforderliche Gleichbehandlung aller Beschäftigtengruppen sichergestellt.

Zu Art. 1 Nr. 5

Redaktionelle Änderung infolge der durch das 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 27. Mai 2013 erfolgten Neufassung des Hessischen Beamten gesetzes und Änderung des Hessischen Richtergesetzes.

Zu Art. 1 Nr. 6

Mit der Neubildung der Landesregierung ist die Zuständigkeit für den Städtebau auf das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übergegangen. Die Mittel sind aus dem Einzelplan 07 in den Einzelplan 09 umgesetzt worden.

Zu Art. 1 Nr. 7

Die wirtschaftliche Lage des Orthopädischen Universitätsklinikums Friedrichsheim gGmbH hat sich weiter verschlechtert. Um die Liquidität des Klinikums aufrechtzuerhalten und trotz der bilanziellen Überschuldung eine positive Zukunftsprognose zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Gewährträgerschaft des Landes sowohl für die Darlehensverbindlichkeiten als auch für die Ausstattungsgarantie erforderlich.

Zu Art. 2

Im Rahmen des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578) ist die nach Art. 142 HV notwendige Regelung zur Deckung der Mehrausgaben in Gesetzesform erfolgt. Da im Rahmen des Nachtragshaushalts 2014 sowohl die Mehrausgaben als auch die Gegenfinanzierung veranschlagt werden, kann das Finanzierungsgesetz aufgehoben werden.

Zu Art. 3

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Nachtragshaushaltsgesetzes. Die abweichende Regelung in Satz 2 Nr. 1 beschränkt mögliche Veränderungen bei der Vergütung der betroffenen Tarifbeschäftigen auf die Zukunft; Satz 2 Nr. 2 berücksichtigt, dass die mit dem 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz erfolgten Änderungen zum 1. März 2014 in Kraft getreten sind.

Wiesbaden, 12. Mai 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

Anlage